

An Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister

Hinweis: Wir bitten Sie, für jede Währung eine gesonderte Einreichung zu verwenden. Die Schecks sind auf der Rückseite vom Zahlungsempfänger gem. Orderzeile zu unterschreiben/indossieren (bei Firmen bitte Firmenstempel oder handschriftliche Ergänzung des Firmennamens).

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

Zur Gutschrift auf IBAN-Nr.:

Sofern Entgelte abweichend vom Gutschriftskonto abzurechnen sind, Entgelte zulasten IBAN-Nr.:

Bitte achten Sie darauf, dass die Schecks vollständig ausgefüllt sind! Für die Ausführung dieses Auftrags gelten die abgedruckten Bedingungen.

Scheck-Nr. (vollständig)	Scheckaussteller	Bezogenes Kreditinstitut, Ort	Währung	Betrag

Summe:

Datum _____ Unterschrift des Einreichers _____

Für die Einreichung von Auslandsschecks gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in den Geschäftsräumen aushängen oder auf Wunsch ausgehändigt werden, sowie folgende Bedingungen:

- a) Die Ausführung unseres Auftrags unterliegt ergänzend den »Einheitlichen Richtlinien für Inkassi« (ERI) der Internationalen Handelskammer Paris (ICC Paris) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Artikel 13. Die ERI können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
- b) Artikel 13 ERI (Fassung ERI 522, Revision 1995) lautet: »Haftungsausschluss für die Wirksamkeit von Dokumenten. Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit von Dokumenten oder für die allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen, die in den Dokumenten angegeben oder denselben hinzugefügt sind. Sie übernehmen auch keine Haftung oder Verantwortung für Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Beschaffenheit, Verpackung, Lieferung, Wert oder Vorhandensein der durch Dokumente ausgewiesenen Waren oder für Treu und Glauben oder Handlungen und/oder Unterlassungen sowie für Zahlungsfähigkeit, Leistungsvermögen oder Ruf der Absender, Frachtführer, Spediteure, Empfänger oder Versicherer der Waren oder irgendwelcher anderer Personen.«
- c) Der Scheckeinreicher haftet der Bank für die Fälschung oder Verfälschung eines Auslandsschecks oder dessen Textes und/oder die Fälschung oder Verfälschung eines Indossamentes. In diesen Fällen kann die Bank auch nach Einlösung des Schecks und nach Gutschrift den Gegenwert dem Konto des Scheckeinreichers zurückbelasten, wenn aufgrund des ausländischen Rechts, dem der Scheck unterliegt, dessen Gegenwert gegenüber der Bank zurückgefordert wird.
- d) Die Abrechnung erfolgt unter Vorbehalt der Rückbelastung, auch nach der Gutschrift des Gegenwertes und Einlösung des Schecks.
- e) Gemäß Artikel 23 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank können zudem Gutschriften zurückbelastet werden, wenn die Bank den Gegenwert schon vor Eingang gutgeschrieben hat.
- f) Rückrechnungen für Fremdwährungsschecks erfolgen zum Devisenkurs des Tages der Avisierung der Rückbelastung durch die Auslandsbank.
- g) Fremde Spesen gehen zulasten des Scheckeinreichers. Dies gilt auch für den Fall, dass die Spesen erst nach der Gutschrift des/der Schecks erhoben werden.
- h) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass aufgrund ausländischen Rechts, dem der Scheck unterliegt, eine Rückgabe des Originalschecks im Fall der Nichteinlösung durch Rückgabe einer Kopie ersetzt werden kann.

Bearbeitungsvermerk (wird vom Kundenbetreuer der Sparkasse ausgefüllt):

Gutschrift E.v.
(Eingang vorbehalten)

Gutschrift n.E.
(nach Eingang Gegenwert)

Datum/GS/ OE-Stempel Kompetenzträger